

# Stellungnahme zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Stuttgart, 30.07.2025

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und  
der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und  
Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## Inhaltsverzeichnis

Gesamteinschätzung und Zusammenfassung.....	1
1 Adressaten .....	7
2 Anreizregulierung; Beginn und Dauer der Regulierungsperiode.....	7
3 Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode .....	8
4 Regulierungsformel und Anpassung der Erlösobergrenze.....	10
5 Ausgangsniveau .....	13
6 Verbraucherpreisgesamtindex und genereller sektoraler Produktivitätsfaktor .....	15
7 Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen .....	30
8 Volatile Kostenanteile.....	35
9 Kapitalkostenabzug .....	35
10 Effizienzvergleich .....	35
11 Kapitalkostenaufschlag.....	38
12 Qualitätsregulierung .....	39
13 Härtefall.....	39
14 Regulierungskonto.....	39
15 Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen für Elektrizitätsverteiler- netzbetreiber .....	39

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und  
der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und  
Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

16 Vereinfachtes Verfahren und Kleinstnetzbetreiberregelung .....39

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## Gesamteinschätzung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 18. Juni 2025 den Entwurf der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) veröffentlicht. Nach Veröffentlichung und Konsultation des Sachstands zu Tenor und Erwägungen zu Beginn des Jahres wird nun mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfes das formelle Verfahren zur Neuregelung des künftigen Regulierungssystems weitergeführt. Die Tenorierung des Festlegungsentwurfs stimmt weitestgehend mit dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen überein: Die Bundesnetzagentur hält für die Zukunft weiter am System der Anreizregulierung fest. Die Bestimmung einer kalenderjährlichen Erlösobergrenze verbunden mit netzbetreiberindividuellen Effizienzvorgaben und einer Anpassung der Erlösobergrenze für Inputpreis- und Produktivitätsentwicklungen bleibt bestehen. Ab der sechsten Regulierungsperiode soll die Regulierungsperiode von fünf auf drei Jahre verkürzt werden. Der Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten wird deutlich gekürzt. Konkrete Regelungen für zentrale weitere Parameter des Regulierungssystems (Xgen, EK-Zins, Effizienzvergleich) bleiben separaten Methodenfestlegungen vorbehalten.

Zum aktuellen Festlegungsentwurf kann bis zum 30. Juli 2025 Stellung genommen werden.

Diese Möglichkeit nimmt Netze BW auch im Namen der folgenden Verteilnetzbetreiber gerne wahr:

- Netze-Gesellschaft Südwest mbH Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen
- Netze ODR GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
- Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## Genereller Hinweis

Einen generellen Hinweis zur vorliegenden Stellungnahme der Netze BW zum Entwurf der RAMEN-Festlegung Gas möchten wir an dieser Stelle voranstellen: Netze BW hat sich sehr ausführlich und vertieft mit der Konzeption einzelner Elemente des Regulierungsrahmens befasst, insbesondere mit der Dauer der Regulierungsperiode, dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor und dem Effizienzvergleich. Diese umfassende und zwingend erforderliche Befassung haben wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf der RAMEN-Festlegung Strom ausführlich dargelegt. Die dortigen grundlegenden konzeptionellen Ausführungen gelten auch für die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf der RAMEN-Festlegung Gas, wohlwissend, dass die beiden Sektoren vor teils unterschiedlichen Herausforderungen stehen. Im Strombereich wird es eine steigende Dynamik infolge der Energiewende geben, was bedeutet, dass von einer zunehmenden Versorgungsaufgabe und steigenden Gesamtkosten auszugehen ist. Die mittelfristige Entwicklung im Gasbereich ist hingegen derzeit noch nicht absehbar, jedoch wird auch hier eine sichtbare Änderungs-Dynamik eintreten.

Im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität gibt es politische Zielvorgaben mit Blick auf das Datum. Allerdings unterschieden sich diese Zieldaten teils nach Bundesland oder Kommune. Zugleich ist derzeit nicht absehbar, *wie* sich der Weg zur Klimaneutralität im Einzelnen gestaltet. So bestehen vielfältige Abhängigkeiten, beispielsweise im Hinblick auf die Fortschritte der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplanungen und die weitere Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens (siehe u.a. Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoffverteilernetze des BMWV vom März 2024). Im Gegensatz zu der eindeutigen Entwicklung im Strombereich, lässt sich folglich derzeit nicht abschätzen, wie sich die Gesamtkosten und insbesondere die Betriebskosten im weiteren Verlauf entwickeln werden. Es ist durchaus möglich, dass es gerade im Hinblick auf die Umsetzung der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplänen auch zu (temporär) steigenden Betriebskosten kommen kann. Das Regulierungssystem muss daher so gestaltet werden, dass die Gasverteilnetzbetreiber auch bei un stetigen Kostenverläufen stets ihre effizienten Kosten vollständig erstattet bekommen und das System zugleich mit einer zunehmend heterogenen Gasnetzbetreiberlandschaft umgehen kann.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## Gesamteinschätzung

Mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs hat die Bundesnetzagentur das förmliche Konsultationsverfahren für die Festlegung des Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) [GBK-25-01-2#1] eingeleitet. Gegenüber dem im Januar veröffentlichten und konsultierten Sachstand zu Tenor und Erwägungen hat sich lediglich wenig geändert. Der vorliegende Festlegungsentwurf beinhaltet jedoch u.a. in größerem Umfang auch die Erwägungsgründe der Bundesnetzagentur, mit denen sie ihre Entscheidung begründet und die zugrundeliegenden Abwägungen erläutert. Insgesamt zeigt sich zum derzeitigen Zeitpunkt des Verfahrens ein gegenüber Jahresbeginn umfassenderes, wenngleich noch nicht vollständiges Bild des zukünftigen Regulierungssystems, da auch die Entwürfe weiterer Methodenfestlegungen zur Ausgestaltung zentraler weiterer Parameter des Regulierungsrahmens derzeit noch konsultiert (Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor, Kapitalverzinsung, Effizienzvergleich) werden.

In der Gesamteinschätzung sehen wir jedoch nach wie vor nicht, dass das von der Bundesnetzagentur für die längerfristige Zukunft konzipierte Regulierungsregime ein ausgewogenes System von ausbalancierten Chancen und Risiken darstellt. Viele der konsultierten Änderungen führen zu einer einseitigen wirtschaftlichen Schlechterstellung der Netzbetreiber, während Mängel des bisherigen Systems zu Lasten der Netzbetreiber nicht beseitigt werden. Ausgehend vom Sachstand zu Tenor und Erwägungen zu Jahresbeginn bis zum nun veröffentlichten Festlegungsentwurf sehen wir keine wesentliche Weiterentwicklung in Richtung eines tragfähigen, vollständig ausgestalteten und zukunftsfähigen Regulierungsrahmens. Die Ausgestaltung einzelner Regulierungsinstrumente und die jeweiligen Erwägungsgründe sind an zentralen Stellen weiterhin unvollständig und widersprüchlich.

Ein offensichtlicher Punkt, der nicht konsistent ist, betrifft den systematisch zu einer strukturellen Kostenunterdeckung führenden zweijährigen Zeitverzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze mit VPI und Xgen.

Vor dem Hintergrund der erheblich steigenden Unsicherheiten beim Effizienzvergleich (Datenunsicherheiten, Modellunsicherheiten, zunehmende Heterogenität, Einbezug neuer Kostenarten wie Personalzusatzkosten, neuer Netzbetreiberdatensatz) sollte gerade *keine* Verschärfung der Sicherungsmechanismen vorgenommen werden. Insoweit als der Effizienzwert auch auf die Kapitalkosten und die volatilen Kosten angewendet wird, diese Kostenarten aber mit bereits ihren jeweiligen Ist-Werten in der Erlösobergrenze angesetzt werden, kann die Einhaltung des „Erlösobergrenzenpfades“ nur durch überproportionalen

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Abbau von Betriebskosten erfolgen. Ohnehin steht der Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber vor besonderen Herausforderungen und muss sehr genau begutachtet werden, insbesondere auch im Hinblick darauf, wie und in welchem Umfang die verkürzten Abschreibungsmodalitäten angewendet werden. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und wie überhaupt ein Effizienzvergleich unter den Gasverteilnetzbetreibern noch durchgeführt werden kann.

Wir halten daher überwiegend an unseren bereits vorgetragenen Änderungsvorschlägen fest und verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen und auf unsere Stellungnahme zum RAMEN-Festlegungsentwurf Strom vom 30.07.2025.

Unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2025 zum Sachstand des Tenors und den Erwägungen und unsere Stellungnahme vom 30. Juli 2025 zum RAMEN-Festlegungsentwurf Strom sind daher ebenfalls als Bestandteil des formellen Konsultationsverfahrens der RAMEN-Festlegung Gas zu betrachten.

### **Zusammenfassung der wesentlichen Änderungsvorschläge der Netze BW**

#### *Regulierungsperiode*

- In der RAMEN-Festlegung sollte die Dauer der Regulierungsperiode nach der fünften Regulierungsperiode nicht abschließend auf drei Jahre fixiert werden. Die RAMEN-Festlegung sollte in Bezug auf die Länge der Regulierungsperiode eine Bandbreite für die Dauer von drei bis fünf Jahren festlegen sowie eine Bestimmung, dass die Länge der Regulierungsperiode rechtzeitig vor Beginn der folgenden Regulierungsperiode von der Bundesnetzagentur festgelegt wird.
- In die RAMEN-Festlegung sollte eine regelmäßige Überprüfung des Regulierungsrahmens aufgenommen werden und nicht nur eine einmalige Evaluierung vor dem Übergang in die Phase der dreijährigen Regulierungsperioden. Gerade im Gasbereich geht es nicht nur um die Wirkung der Vereinfachungs- und Beschleunigungsinstrumente in den einzelnen Bestandteilen des Regulierungskonzepts, sondern um sehr grundlegende Entscheidungen, bspw. im Hinblick auf die Durchführbarkeit eines Effizienzvergleichs.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

### *Regulierungsformel*

- Die unzureichende Inflationierung der Erlösobergrenze mit VPI/Xgen aufgrund des Ausklammerns der Preissteigerungen von zwei Jahren (sog. Zweijahresverzug) muss beseitigt werden. Hierzu ist in im Produktzeichen der Erlösobergrenzenformel die obere Multiplikationsgrenze  $t$  durch  $t+2$  zu ersetzen.

### *Ausgangsniveau*

- Bezüglich der Behandlung von Einmalkosten im Ausgangsniveau ist eine symmetrische Behandlung von Kosten und Erlösen erforderlich.

### *VPI/Xgen*

- In der RAMEN-Festlegung sollte eine klare regulatorische Zweck- und Zielbestimmung des Xgen aufgenommen werden. Da vorliegend nur noch die Betriebskosten im Budgetprinzip verbleiben, besteht der Zweck der Erlösobergrenzenanpassung mittels VPI und Xgen in der Abbildung exogener Betriebskostenänderungen. Sofern die Anpassung über den VPI-Xgen-Mechanismus vollzogen wird, folgt entsprechend aus dem europarechtlichen Maßstab der Kostenorientierung, dass es das Ziel ist, den Xgen so zu bestimmen, dass die Differenz aus allgemeiner Inflation (VPI-Änderung) und Xgen der exogenen Betriebskostenänderung der Netzbranche während der Regulierungsperiode entspricht. Sofern die outputinduzierten Betriebskostenänderungen nicht Teil des Xgen sind, ist auf die Fiktion einer konstanten Versorgungsaufgabe in Bezug auf den Xgen abzustellen.
- Der Xgen stellt in seiner generellen Grundkonzeption immer eine Prognose zukünftiger Entwicklungen auf Basis historischer Entwicklungen dar. Deshalb sollten entsprechend Kriterien und Maßstäbe für die Erstellung einer sachgerechten Prognose in die RAMEN-Tenorierung aufgenommen werden.

### *Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen*

- Da der Umfang an Stilllegungen und Rückbau aufgrund der beschriebenen Exogenität möglicherweise nicht exakt antizipiert und in Rückstellungen abgebildet werden kann, weil etwa eine größer Anzahl an Anschlussnehmern ihre Entscheidung über die Kündigung ihres Gasanschlusses nicht von der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplanung abhängig macht, böte es sich an, in der vorliegenden Rahmenfestlegung allgemein die Kosten für Stilllegungen und Rückbau als

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

KA<sub>nEu</sub>-Regelbeispiel zu erfassen und nicht bereits an dieser Stelle lediglich auf Rückstellungskosten abzustellen. Eine eventuelle Ein- oder Abgrenzung der Kosten könnte mit der weiteren Ausgestaltung im Rahmen des separaten Festlegungsverfahrens zunächst vertieft erörtert und dann dementsprechend festgelegt werden.

### *Effizienzvergleich*

- Netze BW ist weiterhin der Auffassung, dass grundsätzliche, abstrakte Vorgaben zum Effizienzvergleich aus dem Energiewirtschaftsgesetz bereits in der RAMEN-Festlegung konkretisiert werden sollten. Hierzu gehören
  - die Konkretisierung der Kriterien Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben aus § 21a Energiewirtschaftsgesetz,
  - die Konkretisierung des Begriffs der strukturellen Vergleichbarkeit aus Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 Gas-VO,
  - und in Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten die Erläuterung der Rolle von Sicherungsmechanismen bei der Ermittlung der Effizienzwerte.
- Es sollte explizit in die RAMEN-Tenorierung aufgenommen werden, dass in allen verwendeten Methoden des Effizienzvergleichs ein Effizienzwert von 100% erreichbar sein muss.
- Der Verteilfaktor und der resultierende Abbaupfad der Ineffizienzen sollten klar als ein Sicherungsmechanismus zur Berücksichtigung von Daten-, Modell- und Methodenunsicherheiten im Effizienzvergleich benannt werden. Dieser Abbaupfad muss gesamthaft mit der Effizienzvergleichsmethodik und anderen Sicherheitsmechanismen in der Methodenfestlegung zum Effizienzvergleich erörtert und festgelegt werden.
- Sofern der Abbaupfad über eine reine Metapher hinausgeht und tatsächlich die Beziehung von Ineffizienzen und Kostenverlauf über die Regulierungsperiode widerspiegelt, darf der Verteilungsfaktor nicht auf die CAPEX angewandt werden. Andernfalls würde dies eine nicht erreichbare Effizienzvorgabe bedeuten.

### *Vereinfachtes Verfahren und Kleinstnetzbetreiberregelung*

- Netze BW hält es für zwingend notwendig, die Auswirkungen des Einbezugs neuer Netzbetreiber auf den Effizienzvergleich sorgfältig zu analysieren. So zeigt sich in der

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

derzeitigen Umsetzung der SFA-Methodik die kontraintuitive Eigenschaft, dass ein Hinzufügen von ineffizienten Netzbetreibern die Effizienzwerte aller bislang im Effizienzvergleich vertretenen Netzbetreiber nach unten verzerrt. Methodische Ansätze diese kontraintuitive Wirkung zu verhindern sind vorhanden und sollten zwingend berücksichtigt werden.

## 1 Adressaten

Keine Anmerkungen.

## 2 Anreizregulierung; Beginn und Dauer der Regulierungsperiode

Hinsichtlich der umfangreichen Diskussion zur Dauer der Regulierungsperiode und zur Notwendigkeit von innerperiodischen Anpassungsmechanismen für die Betriebskosten aufgrund der Dynamik der Energiewende verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur RAMEN-Festlegung Strom vom 30.07.2025.

### **Tenziffer 2.3 Verkürzung der Regulierungsperiode**

Nach der gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen unveränderten Tenorziffer 2.3 beträgt die Länge der Regulierungsperiode ab der sechsten Regulierungsperiode drei Jahre. Begründet wird die Verkürzung der Regulierungsperiode von der Bundesnetzagentur mit der durch die Energiewende verursachten, insbesondere ab dem Jahr 2028 erwarteten verschärften Änderungs-Dynamik von Kostenänderungen (Rd. 561). Die Verkürzung der Regulierungsperiode würde diese Dynamik schneller abbilden als eine fünfjährige Regulierungsperiode (Rd. 562).

Wie bereits eingangs vorgetragen, lässt sich im Gegensatz zu der eindeutigen Entwicklung im Strombereich derzeit nicht abschätzen, wie sich die Gesamtkosten und insbesondere die Betriebskosten entwickeln werden. Es ist durchaus möglich, dass es gerade im Hinblick auf die Umsetzung der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplänen auch zu (temporär) steigenden Betriebskosten in den Gasverteilnetzen kommen kann. Das Regulierungssystem muss so gestaltet sein, dass die Gasverteilnetzbetreiber auch bei

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

unstetigen oder untypischen Kostenverläufen stets vollständig ihre effizienten Kosten erstattet bekommen.

Daher schlägt die Netze BW vor, Tenorziffer 2.3 wie folgt zu ändern:

**Vorschlag zu Tenorziffer 2.3:**

„Die Dauer der Regulierungsperiode beträgt 3–5 Jahre. Für die fünfte Regulierungsperiode wird eine Dauer von 5 Jahren festgelegt, ab der sechsten Regulierungsperiode wird die Dauer der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Regulierungsperiode festgelegt.“

### **3 Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode**

**Tenorziffer 3.1 Sonderregelung zur Dauer der fünften Regulierungsperiode**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen unverändert an der Übergangsregelung fest, wonach eine fünfjährige Regulierungsperiode letztmalig in der fünften Regulierungsperiode zur Anwendung kommen soll.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, die Länge der Regulierungsperiode ab der sechsten Regulierungsperiode nicht abschließend festzulegen, sondern in der RAMEN-Festlegung eine Öffnungsklausel zu belassen, die ab der sechsten Regulierungsperiode eine regelmäßige Überprüfung ermögliche (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 22). Dies wäre konsistent dazu, dass eine Evaluierung vorgesehen sei, inwiefern die vorgesehenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsinstrumente ausreichend für einen Umstieg auf eine dreijährige Regulierungsperiode sind. Eine endgültige Festlegung der Regulierungsperiode auf drei Jahre wäre inkonsistent und würde überdies das Ergebnis der Evaluierung vorwegnehmen. Je nach Ergebnis wäre außerdem eine erneute Befassung und Konsultation mit der RAMEN-Festlegung erforderlich.

Die Bundesnetzagentur lehnt eine solche Öffnungsklausel mit der Begründung ab, dass es aus ihrer Sicht im Interesse der Verlässlichkeit und der Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens nicht wünschenswert sei, stets vor jeder Regulierungsperiode erneut über deren Dauer zu befinden (Rd. 601).

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Vor dem Hintergrund der allgemein anerkannten Änderungsdynamik, den bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Fortschritte der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplanungen und den geplanten Änderungen des Regulierungsrahmens, hält es Netze BW daher für zwingend notwendig, dem Ergebnis der Überprüfung und Evaluierung nicht vorgreifen zu wollen. Zudem bedeutet eine Öffnungsklausel gerade nicht, dass die Dauer der Regulierungsperiode stets geändert werden *muss*, sofern es jedoch erforderlich wäre, *kann* sie entsprechend der Ergebnisse der Evaluation angepasst werden – und zwar ohne weitere Befassung und Konsultation der RAMEN-Festlegung und gegebenenfalls weiterer Festlegungen. Netze BW hält daher an ihrem Vorschlag zur Dauer der Regulierungsperiode fest.

#### **Vorschlag zu Tenorziffer 3.1:**

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen zu Tenorziffer 2.3 umgesetzt werden, kann Tenorziffer 3.1 entfallen.

#### **Tenorziffer 3.2 Sonderregelung Evaluierung**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen unverändert an der Übergangsregelung fest, wonach eine Evaluierung lediglich einmalig zum 31. Dezember 2030 vorliegen soll.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, generell eine Regelung zur Evaluierung des Regulierungsrahmens in der RAMEN-Festlegung aufzunehmen und nicht nur als Sonderregelung für die fünfte Regulierungsperiode (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 24). Wie bereits zu Tenorziffer 3.1 ausgeführt hält es Netze BW gerade vor dem Hintergrund der allgemein anerkannten Änderungsdynamik, den bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Fortschritte der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplanungen und den geplanten Änderungen des Regulierungsrahmens, für zwingend notwendig, dem Ergebnis der Überprüfung und Evaluierung nicht vorgreifen zu wollen.

Die Bundesnetzagentur geht auf den Vorschlag einer regelmäßigen Evaluation nicht weiter ein. Vielmehr geht die Regulierungsbehörde davon aus, dass zum Evaluierungszeitpunkt bereits umfassende Erkenntnisse vorliegen, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für den Umstieg auf die dreijährige Regulierungsperiode vorliegen (Rd. 596 ff.). Einen weiteren, regelmäßigen Überprüfungs- und Evaluierungsbedarf scheint die Bundesnetzagentur nicht zu sehen.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Angesichts der Tragweite und der teils kontroversen Diskussionen der bislang vorgesehenen Änderungen im Regulierungsrahmen hält es Netze BW jedoch weiterhin für erforderlich, eine Regelung für eine regelmäßige Evaluierung in der RAMEN-Festlegung aufzunehmen. Zudem hielte Netze BW es für angemessen, wenn die Evaluierung durch eine mit Wissenschaftlern besetzte Expertenkommission begleitet werden würde und eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden würde. Gemäß § 64 EnWG kann auch eine unabhängige Regulierungsbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Im Hinblick darauf, dass es um die Regulierung eines Sektors mit mittelfristig möglicherweise schwankenden Kostenverläufen und einer längerfristig abnehmenden Versorgungsaufgabe geht, insofern also eher regulierungsuntypische Voraussetzungen vorliegen, wäre eine wissenschaftliche Begleitung empfehlenswert. Gerade für derart grundsätzliche Fragen im Zusammenhang der Evaluierung der Regulierungskonzeption erscheint es naheliegend, dass die Regulierungsbehörde den ihr seitens des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung stehenden Rahmen ausschöpft.

Netze BW hält daher weiterhin an ihrem Vorschlag zu Tenorziffer 3.3 fest.

### **Vorschlag zu Tenorziffer 3.3:**

Tenorziffer 3.3 sollte als generelle Regelung in Tenorziffer 2.3 aufgenommen werden und kann an dieser Stelle entfallen, sofern die Vorschläge zu Anpassung der Tenorziffer 2.3 aufgenommen werden.

## **4 Regulierungsformel und Anpassung der Erlöobergrenze**

### **Tenorziffer 4.3 Festlegung und Anpassung der Erlöobergrenze, Punkt 1: Zweijahresversatz bei der Inflationierung**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen daran fest, den Zweijahresversatz bei der Inflationierung der Erlöobergrenze nicht zu beseitigen.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, ebendiesen Zweijahresverzug bei der Inflationierung der Erlöobergrenze zu beseitigen, da hierdurch eine dauerhafte Kostenunterdeckung entstehe (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 25 f.).

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Die Bundesnetzagentur greift diesen Vorschlag im Festlegungsentwurf nicht auf. In ihren Erwägungsgründen zu Tenorziffer 4.3. und 4.4 findet sich auch keine Begründung der Ablehnung.

Netze BW hält weiterhin an ihrem Vorschlag fest, um die entsprechende Korrektur der Erlösobergrenzenformel zur Beseitigung des Zeitversatzes bei Inflationierung vorzunehmen. Für den VPI des Jahres  $i$  ist gemäß Tenorziffer 6.1 der Wert des VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem jeweiligen Jahr  $i$  anzusetzen. Die in Tenorziffer 4.3 verwendete Regulierungsformel führt dazu, dass vom Basisjahr nur bis zum vorvorletzten Jahr des aktuellen Jahres  $t$  der Regulierungsperiode inflationiert wird. Dadurch entsteht eine dauerhafte strukturelle Kostenunterdeckung, da die anfallenden Kosten stets um zwei Jahresscheiben aktueller sind als die zugrunde gelegten Erlöswerte.

Dies kann behoben werden, indem die Inflationierung der Erlösobergrenze mit VPI und Xgen auch tatsächlich einen kumulierten Dreijahreszeitraum umfasst. In der Formel entspricht dies der Erweiterung des Produktes um zwei Faktoren: Der Index  $i$  muss von 1 bis  $t+2$  anstatt nur bis  $t$  laufen. Für die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze noch unbekanntes VPI-Werte können Planwerte aufgrund aktueller Prognosen verwendet werden. Die Planwerte können im Nachgang über das Regulierungskonto mit den Ist-Werten abgeglichen werden. Alternativ kann auch auf die drei zuletzt verfügbaren Ist-Jahreswerte des VPI zurückgegriffen und damit auf einen Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto verzichtet werden. (siehe hierzu auch die vorliegende Stellungnahme zu den Tenorziffern 6.1 und 6.2).

#### **Vorschlag zu Tenorziffer 4.3 Punkt 1:**

Der Zweijahresverzug bei der Inflationierung der Erlösobergrenze muss beseitigt werden. Hierzu ist in im Produktzeichen der Erlösobergrenzenformel die obere Multiplikationsgrenze  $t$  durch  $t+2$  zu ersetzen:

$$\prod_{i=1}^{t+2} \left( \frac{VPI_i}{VPI_{i-1}} - PF \right)$$

#### **Tenorziffer 4.3 Festlegung und Anpassung der Erlösobergrenze, Punkt 2: Korrektur der Doppelanpassung der volatilen Kosten**

Die Bundesnetzagentur hat im aktuellen Festlegungsentwurf gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen eine Korrektur des Abgleichs der volatilen Kosten vorgenommen, mit der eine Doppelanpassung mit VPI und Xgen in der Erlösobergrenzenformel ausgeschlossen werden soll.

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen bereits vorgetragen, dass die fehlerhafte Korrektur der Doppelanpassung der volatilen Kosten mit VPI und Xgen in der Erlösobergrenzenformel richtig zu stellen sei (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 25 ff.).

Die Bundesnetzagentur greift den Vorschlag der Netze BW im Festlegungsentwurf zwar nicht auf, nimmt aber eine Korrektur über einen anderen rechnerischen Weg vor.

Grundsätzlich ist gegen den von der Bundesnetzagentur gewählten Weg, die Doppelanpassung auszuräumen nichts einzuwenden. Die Erlösobergrenzenformel ist nun auch im Hinblick auf die volatilen Kosten korrekt. Allerdings wäre der Korrekturvorschlag der Netze BW insofern klarer, als man die volatilen Kosten schlicht von vorneherein nur mit denjenigen Regulierungsinstrumenten anpasst, die man für angemessen erachtet. Es wäre klar, fehlerunanfällig und konsistent mit der Vorgehensweise bei den Kapitalkosten die volatilen Kosten als eigenständige Kostenkategorie zu behandeln. Letztlich würden die drei Kostenkategorien (nicht volatile OPEX, volatile Kosten und CAPEX) mit den jeweils für sie angemessenen Regulierungsinstrumenten angepasst werden, ohne dass nachträgliche Korrekturen in der Erlösobergrenzenformel notwendig werden.

Daher hält Netze BW die von ihr vorgeschlagene Anpassung über eine eigene Kostenkategorie für volatile Kosten für klarer und konsistenter.

### **Vorschlag zu Tenorziffer 4.3 Punkt 2:**

Die volatilen Kostenanteile sollten als eigene Kostenkategorie  $VK_0$  neben  $OPEX_0$  (ohne volatile Kosten) und  $CAPEX_0$  (ohne volatile Kosten) in die Erlösobergrenzenformel aufgenommen werden. Die Kategorie der volatilen Kosten ist im vorderen Teil der Regulierungsformel durch einen eigenständigen Term  $VK_0$  zu repräsentieren. Auf diesen ist der Verteilungsfaktor anzuwenden, nicht jedoch VPI und Xgen. Die Multiplikation des Terms  $VK_0$  in der Anpassung der volatilen Kosten  $VK_t - VK_0$  im hinteren Part der Regulierungsformel mit VPI und Xgen muss aufgehoben werden.

$$\begin{aligned}
 EOG_t = & KA_{nEu,t} + OPEX_0 \times (1 - X_{ind,t}) \times \prod_{i=1}^t \left( \frac{VPI_i}{VPI_{i-1}} - PF \right) \\
 & + VK_0 \times (1 - X_{ind,t}) \\
 & + (CAPEX_0 - KK_{Ab,t}) \times (1 - X_{ind,t}) + KK_{Auf,t} \\
 & + OPEX_{Anp,t} + B_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t + F\&E_t
 \end{aligned}$$

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Hierbei beschreiben die OPEX<sub>0</sub> die operativen Kosten des Ausgangsniveaus abzüglich des Kostenanteils, der nicht dem Effizienzvergleich unterliegt und abzüglich der volatilen Kosten des Ausgangsniveaus.

## 5 Ausgangsniveau

### Tenziffer 5.1 Ausgangsniveau und Kostenbestandteile

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 5.1 fest, wonach sich das Ausgangsniveau auf die betriebsnotwendigen Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers beschränke und Kosten sowie Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, die Formulierung hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile dahingehend zu ergänzen, dass auch alle Kostenbestandteile, die sich im Wettbewerb einstellen würden, im Ausgangsniveau berücksichtigt werden (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zu Tenor und Erwägungen, S. 27 f.).

Die Bundesnetzagentur lehnt die Ergänzung im Festlegungsentwurf ab, mit der Begründung, dass eine spiegelbildliche Regelung im Sinne der Wettbewerbsanalogie nicht zu erfolgen habe, weil Wettbewerbsunternehmen auch erhebliche Marketingausgaben tätigen würden, was bei einem natürlichen Monopolisten nicht zwingend der Fall sein müsse. Zudem würden die unionsrechtlichen Vorgaben bei der Anwendung des Budgetprinzips durchaus eine zeitliche und sachliche Entkopplung der Kosten von den zugestandenen Erlösen erlauben. Ein Vollkostenansatz komme daher im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben hier eben nicht zur Anwendung (Rd. 634).

Die Begründung überzeugt aus Sicht der Netze BW weiterhin nicht. Die Wettbewerbsanalogie erfordert nicht nur, dass Kosten und Kostenbestandteile, die sich im Wettbewerb nicht einstellen würden, im Ausgangsniveau nicht berücksichtigt werden können, sondern auch, dass Kosten, die sich auch im Wettbewerb einstellen würden zu berücksichtigen sind. Im Übrigen sagt die Berücksichtigung der Kosten oder Kostenbestandteile noch nichts über die Kostenhöhe aus, sodass sich hieraus mitnichten ein Vollkostenansatz ableiten lässt. Netze BW hält daher weiterhin an ihrem Vorschlag zu Tenorziffer 5.1 fest.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

### **Vorschlag zu Tenorziffer 5.1:**

Tenorziffer 5.1 sollte folgendermaßen ergänzt werden: Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Alle Kostenbestandteile, die sich auch im Wettbewerb einstellen würden, sollen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus jedoch berücksichtigt werden.

### **Tenorziffer 5.3 Ausgangsniveau und Verweis auf Methodenfestlegung**

Die Bundesnetzagentur behält im vorliegenden Festlegungsentwurf ihren Verweis auf weitere Methodenfestlegungen und mögliche Anreizmechanismen zur Einwerbung von kostenmindernden Zuwendungen und Zuschüssen unverändert bei.

Netze BW hatte hierzu bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angemerkt, dass die Einstufung der bisher vereinnahmten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) als Fremdkapital zu einem Hold-up Problem führen kann, das vermieden werden sollte. An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zur GasNEF.

### **Tenorziffer 5.4 Ausgangsniveau und Besonderheiten des Geschäftsjahres**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 5.4 fest, wonach Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach auf der Besonderheit des Basisjahres beruhen, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben. Bei Erlösen und Erträgen, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Basisjahres beruhen, sei hingegen ein angemessener Wert anzusetzen.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, im Tenor eine Formulierung aufzunehmen, die eine symmetrische Behandlung von Kosten und Erlösen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus klarstellt und eine Regelung zum Umgang mit Einmalkosten einschließt (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025, S. 28).

Die Bundesnetzagentur greift diese Ergänzung im Festlegungsentwurf nicht auf. Neben einem allgemeinen Hinweis auf den bisherigen Rechtsrahmen und die in der Vergangenheit ergangene Rechtsprechung erläutert die Bundesnetzagentur, dass mit der vorliegenden Festlegung keine Methodik zur Prüfung von Besonderheiten des Geschäftsjahres vorskizziert sei, die konkrete Ausgestaltung angemessener Prüfansätze indes bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu erfolgen habe (Rd. 660). Hinsichtlich der

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Erlöse handle es sich lediglich um eine spiegelbildliche Regelung zu den Kosten nach Tenorziffer 5.4 Satz 1 (Rd. 661).

Aus Sicht der Netze BW wäre dennoch nach wie vor eine entsprechende Ergänzung im Tenor zur Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung der Regelung hilfreich. Eine asymmetrische Behandlung von Kosten und Erlösen bei der Festlegung des Ausgangsniveaus lehnt Netze BW ab. Darüber hinaus sind auch Einmalkosten bei der Bestimmung des Kostenausgangsniveaus in angemessener Form zu berücksichtigen.

#### **Vorschlag zu Tenorziffer 5.4:**

Tenorziffer 5.4 ist wie folgt zu ändern: Soweit Kosten und Erlöse dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Basisjahres beruhen und dadurch bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Kosten nicht den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen würden, ist insoweit ein angemessener Wert unter dem Wert der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen des Basisjahres anzusetzen.

## **6 Verbraucherpreisgesamtindex und genereller sektoraler Produktivitätsfaktor**

Die Bundesnetzagentur sieht gemäß Tenorziffer 6.1 vor, sowohl die Anwendung des Verbraucherpreisindex (VPI) wie auch die des Xgen zur Kostenanpassung während der Regulierungsperiode beizubehalten. Nach dem Wortlaut der Tenorziffer 6.1 sollen die Betriebskosten an die allgemeine Inflation, abgebildet durch den VPI unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschrittes in der Netzwirtschaft angepasst werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll die Differenz aus VPI und Xgen in Zukunft ausschließlich auf die Betriebskosten und nicht mehr auf die Kapitalkosten angewandt werden. Sich indirekt aus Tenorziffer 4.3 und der dort formulierten Gleichung für die Erlösbergrenze ergebend, soll darüber hinaus auch bei volatilen Kostenkategorien die Inflationierung mittels VPI und Xgen entfallen. Gemäß Textziffer 6.2 sollen die Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschrittes in der Netzwirtschaft durch einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor einbezogen werden.

Die Tenorziffern 6.1 und 6.2 des Konsultationsentwurfes sind abgesehen von der Ergänzung, dass die Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des generellen sektoralen

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Produktivitätsfaktors auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern aus dem vereinfachten Verfahren verzichten kann, wortgleich zum Sachstand Tenorierung und Erwägungen. Insofern gelten die von der Netze BW in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen geäußerten Kritikpunkte auch weiterhin.

Netze BW hat in ihrer Stellungnahme zum Sachstand Tenorierung und Erwägungen insbesondere die zu Lasten der Netzbetreiber gehende einseitige Korrektur von fehlerhaften Sachverhalten bei der VPI-Xgen Anpassung der Erlösobergrenze kritisiert. Während einerseits die sachlich inkorrekte Doppelanpassung bei Kapitalkosten und volatilen Kosten korrigiert wird, bleibt der sachlich ebenso fehlerhafte Zweijahresverzug gemäß Festlegungsentwurf weiterhin bestehen. Zudem hat Netze BW in ihrer Stellungnahme zum Sachstand u.a. die fehlende Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit dem Prognosecharakter des Xgen kritisiert. Netze BW hatte darüber hinaus angeregt, eine klare regulatorische Zweck- und Zielbestimmung des Xgen im Tenor der RAMEN-Festlegung zu verankern (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 35 ff.). Diese Kritikpunkte wurden von der Bundesnetzagentur nicht aufgegriffen und bleiben insofern auch nach Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs weiterhin bestehen.

### **Selektiv identifizierter Handlungsbedarf und einseitige Anpassung der VPI-Xgen-Inflationierung zu Lasten der Netzbetreiber**

Im vorgelegten Konsultationsentwurf für die RAMEN-Festlegung wird weiterhin nur einseitig Handlungsbedarf in Bezug auf die „Doppelanpassung“ bei Kapitalkosten und volatilen Kosten von der Behörde adressiert. Die „Doppelanpassung“ bei Kapitalkosten und volatilen Kostenanteilen soll durch die entsprechende Änderung der Erlösobergrenzenformel in Tenorziffer 4.3 beseitigt werden. Gemäß dem vorliegenden Konsultationsentwurf werden zukünftig nur noch die OPEX des Basisjahres abzüglich der volatilen Kostenanteile mit der Entwicklung des VPI und des Xgen in der Regulierungsperiode fortgeschrieben.

Der sachlich ebenso fehlerhafte Zweijahresverzug bei der Fortschreibung der Erlösobergrenze mittels VPI und Xgen bleibt jedoch auch im vorliegenden Konsultationsentwurf weiterhin bestehen. Für den VPI des Jahres  $i$  ist gemäß Tenorziffer 6.1 der Wert des VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem jeweiligen Jahr  $i$  anzusetzen. Es erfolgt also keine Anpassung in Bezug auf die Anzahl der Jahre, mit denen die Kosten inflationiert werden. Der sogenannte Zweijahresverzug, der dazu führt, dass in jedem Jahr  $i$  zwar Kosten des Jahres  $i$  anfallen, jedoch nur Erlöse des Jahres  $i-2$  gewährt werden, bleibt somit bestehen. Es drängt sich der Eindruck eines einseitigen Vorgehens der

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Bundesnetzagentur auf. Inkonsistenzen im Regulierungssystem, die zu Gunsten der Netzbetreiber ausfallen, werden von der Behörde adressiert und beseitigt, während Inkonsistenzen, die zu Lasten der Netzbetreiber ausfallen keinen Handlungs- oder Anpassungsbedarf auslösen.

### **Unzureichende Begründung für die einseitige Anpassung der Erlösobergrenze und den Beibehalt des t-2 Verzuges**

Der Zweijahresverzug bei der Anpassung der Betriebskosten führt dazu, dass die tatsächlichen Kosten und die regulatorisch über VPI und Xgen fortgeschriebenen Erlösobergrenzen strukturell um zwei Jahresscheiben auseinanderfallen. In der Folge entsteht eine systematische Unterdeckung der Betriebskosten auf Seiten der Netzbetreiber, da die nominellen Kosten des Netzbetriebs im Regelfall steigen. Besonders eindrücklich sieht man dies am Beispiel eines effizienten Netzbetreibers: Dieser muss seine Kosten vollständig erlösen dürfen. Zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode unterliegt der effiziente Netzbetreiber drei jährlichen exogenen Betriebskostensteigerungen. Unter dem Regime des t-2-Verzuges darf er im ersten Jahr der Regulierungsperiode über VPI und Xgen aber nur eine dieser Betriebskostensteigerungen auf seine Erlöse wälzen. Entsprechendes gilt für die weiteren Jahre der Regulierungsperiode. Der effiziente Netzbetreiber sieht sich somit jedes Jahr einer Differenz zwischen Erlösen und Kosten von zwei VPI-Xgen-Inflationierungen gegenüber. Bezüglich einer ausführlichen Darstellung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 33 ff. Die dort gemachten Ausführungen haben weiterhin Bestand.

Die Bundesnetzagentur begründet das Abstellen auf den Vorvorjahreswert des VPI und den Beibehalt des Zweijahresverzuges bei der VPI-Xgen-Anpassung der Erlösobergrenze in ihrem Konsultationsentwurf mit einer Reihe von Gründen.

Zusammengefasst argumentiert die Behörde:

1. Das Heranziehen von Ist-Werten entspräche dem Grundansatz im Regulierungssystem und das Budget sollte daher so weit wie möglich ex ante feststehen. Mit dem Heranziehen von Planwerten ginge Planungssicherheit auch für die Netzbetreiber verloren und der Plan-Ist-Abgleich sei erheblich aufwendiger (Rd. 681, 682).

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

2. Im Rahmen gewöhnlicher Schwankungen des VPI um den Zielwert der EZB von 2% wirke sich das Heranziehen des VPI aus dem vorvorletzten Kalenderjahr nur in geringem Umfang aus und gleiche sich im Nachlaufen über den Zeitverlauf aus (Rd. 684).
3. Das Unterbleiben einer Inflationierung zwischen Basisjahr und ersten Jahr der Regulierungsperiode sei Ausfluss des Ansatzes vom Basisjahr als repräsentativem Zustand. Daraus folge, dass sowohl der VPI als auch der Xgen als auch der Abbaupfad für vorliegende Ineffizienzen erst im ersten Jahr der Regulierungsperiode starten und bei einer Umstellung auch der Abbaupfad mit dem Basisjahr beginnen müsse (Rd. 685).
4. Aus einem Anstieg des VPI resultiere häufig erst zeitversetzt ein Anstieg der realen Kosten des Netzbetreibers, wenn beispielsweise Tarifparteien erst nachträglich auf die vergangene Inflation reagierten. Auch bei einer expliziten Kopplung an die Inflation wie bspw. bei Indexmieten würde sich eine Zeitversatz von mindestens einem Jahr ergeben (Rd. 686).
5. Eine wirtschaftliche Lücke sei entgegen den Stellungnahmen darüber hinaus nicht feststellbar, weil die OPEX nach dem Basisjahr typischerweise zunächst sinken und ihr lokales Maximum erst wieder im nächsten Basisjahr erreichen würden (RAMEN-Festlegung Strom Rd. 783, keine exakte Entsprechung in der RAMEN-Festlegung Gas).
6. Eine vorgezogene Inflationierung auf Plan-Basis würde Fehlanreize im Hinblick auf das Basisjahr verstärken (Rd. 687).

Nach Auffassung der Netze BW ist keines dieser Argumente geeignet, die ökonomisch sachgerechte und regulierungskonzeptionell ebenfalls notwendige Beseitigung des Zeitverzuges bei der Anpassung der Erlösobergrenze um VPI und Xgen in Frage zu stellen. Sofern die einzelnen Argumente nicht nachgerade irrelevant sind, offenbaren sie ein sehr grundsätzliches inhaltliches Fehlverständnis hinsichtlich des regulierungsökonomischen Zwecks der VPI-Xgen Anpassung der Erlösobergrenze. Aus diesem Grund gehen wir im Folgenden noch einmal im Detail auf die Begründungen der Bundesnetzagentur ein.

### *Planungssicherheit*

Mit den Ausführungen zur Notwendigkeit eines ex ante fixierten Budgets und zur Vorteilhaftigkeit von Planungssicherheit in den Randziffern 681 und 682 (und auch 684) versucht die Bundesnetzagentur ganz generell das Abstellen auf den zuletzt verfügbaren

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Ist-Wert für den VPI zu begründen. Die Frage, ob ausgehend vom Basisjahr die Erlösobergrenze mit drei Jahresscheiben des um den Xgen bereinigten VPI angepasst werden muss, ist aber unabhängig davon zu klären, ob für die Anpassung der Erlösobergrenze auf Ist- oder Planwerte des VPI abzustellen ist. Den auch bei der sachlich korrekten Anpassung der Erlösobergrenze um drei Jahresscheiben VPI-Xgen könnte auf VPI-Ist-Werte zurückgegriffen werden, wenn man in der Abwägung die Aspekte der Planungssicherheit und des nachträglichen Plan-Ist-Abgleichs für relevant hielt. Man könnte in diesem Fall auf die Verwendung der letzten drei vorliegenden Ist-Werte des VPI zurückgreifen, also auf die VPI-Werte der Jahre 2025-2027 für die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2029. Über die rollierende Fortschreibung könnte dann sogar auf einen Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto gänzlich verzichtet werden.

Unabhängig davon ist Netze BW nicht der Auffassung, dass die Aspekte der Planungssicherheit und des zusätzlichen Aufwandes eines nachträglichen Plan-Ist-Abgleichs in der Abwägung von entscheidender Relevanz sind. Zwar stellt Planungssicherheit auch für Netzbetreiber ein wichtiges Kriterium dar. Dieses Kriterium kann aber letztlich nicht ausschlaggebend dafür sein, den Netzbetreibern sachlich gerechtfertigte Erlöse überhaupt nicht zuzugestehen. Planansätze sind bei der Anpassung der Erlösobergrenzen keine Ausnahmerecheinung, sondern regelmäßiger Bestandteil der Anpassung der Erlösobergrenze (vorgelagerte Netzkosten, Plan-Ansätze beim Smart Meter Rollout und Kapitalkostenaufschlag sowie generell bei Mengenabweichungen) und der Abgleich von Plan-Ist-Werten über das Regulierungskonto ist seit Jahren gelebte und eingeübte Praxis in der Regulierung.

Darüber hinaus ist weder die Prognose eines Planwertes für den VPI noch der nachträgliche Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto mit einem großen Aufwand verbunden. Für die Prognose des Planwertes könnte beispielsweise auf das langfristige Inflationsziel der EZB von 2% abgestellt werden. Dieser Planwert könnte sogar als numerischer Wert in der Rahmen- oder Methodenfestlegung der Bundesnetzagentur fixiert werden. Der nachträgliche Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto, basierend auf der Differenz zu den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ist-Werten des VPI, stellt dann lediglich eine einfache Dreisatzrechnung auf Basis bekannter und nicht strittiger Größen dar. Alternativ könnte beispielsweise auch auf die letzte verfügbare Prognose der allgemeinen Inflationsrate des laufenden Jahres und des Folgejahres der vierteljährlich erscheinenden Ifo Konjunkturprognose zurückgegriffen werden und auf dieser Basis ein nachträglicher Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto durchgeführt werden.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

### *Ausgleich gewöhnlicher Schwankungen des VPI über die Zeit*

Es ist der Bundesnetzagentur zuzustimmen, dass das Inflationsziel der EZB einen klaren Anker für Inflationserwartungen bildet und sich gewöhnliche Schwankungen um diesen Zielwert im Nachlaufen über den Zeitverlauf ausgleichen (Rd. 684). Außergewöhnliche Sprünge des VPI (wie beispielsweise infolge des russischen Überfalls auf die Ukraine), können mit einem Planansatz nicht ohne Zeitversatz erfasst werden. Auch diesbezüglich ist der Bundesnetzagentur zuzustimmen.

Aus Sicht der Netze BW verfehlt diese Argumentation aber den eigentlichen Kern des Problems. Entscheidend ist, dass die Kosten des Basisjahres über drei statt nur über eine Jahresscheibe hinweg mit VPI und Xgen fortgeschrieben werden. Welche konkreten VPI-Werte dazu herangezogen werden, ist dabei sekundär, denn wie die Bundesnetzagentur zu Recht schreibt, würden sich die Effekte schwankender VPI-Werte über den grundsätzlich rollierenden Ansatz des VPI ausgleichen. Aufgrund dieser im Zeitverlauf ausgleichenden Wirkung, könnten auch wie im vorhergehenden Abschnitt vorgeschlagen die drei zuletzt veröffentlichten Ist-Jahreswerte des VPI für die Anpassung der Erlösobergrenze zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode verwendet werden.

Darüber hinaus enthält die Argumentation der Bundesnetzagentur zur Abbildung unvorhersehbarer Inflationssprünge noch eine weitere Fehleinschätzung. Die hohen VPI-Werte wurden im aktuellen System mit zweijähriger Verzögerung wirksam, es wurde also faktisch für die jeweils betroffenen Jahre eine VPI-Änderung von 0% im selben Jahr angesetzt. Hätte man hingegen einen t-0-Ansatz auf Basis von Planwerten verfolgt, wäre möglicherweise ein VPI in Höhe von 2% zugrunde gelegt worden, was zumindest zu einem teilweisen Ausgleich des Inflationssprunges bereits im jeweils betreffenden Jahr geführt hätte.

### *Basisjahr als repräsentativer Zustand*

Die Bundesnetzagentur begründet das Unterbleiben einer Inflationierung zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode mit der „Repräsentativität“ des Basisjahres (Rd. 685). Es läge mit der Heranziehung des VPI-Wertes des vorletzten Kalenderjahres insofern keine Inkonsistenz im Regulierungssystem vor.

Netze BW teilt diese Auffassung nicht.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Gerade aufgrund des der Anreizregulierung inhärenten Budgetprinzips wird ein regulatorisches Instrument zur Abbildung exogener Preissteigerungen für die netzwirtschaftlichen Inputfaktoren und ein Ausgleich für Produktivitätsfortschritte in der Netzwirtschaft benötigt. Ein Anreizregulierungssystem, das über mehrere Jahre ausgelegt ist, erfordert ganz grundsätzlich eine Anpassung der Erlösobergrenze um exogene Kostenentwicklungen. Um die Anreizwirkungen des Budgetprinzips nicht zu verringern, erfolgt die Erlösanpassung auf Grundlagen exogener Parameter, vorliegend dem VPI und dem Xgen. Die Erlösanpassung ist damit unabhängig von der aktuellen netzbetreiberindividuellen Kostenentwicklung. Zwischen den im Basisjahr festgestellten Kosten des Netzbetriebs und dem ersten Jahr der Regulierungsperiode liegt unstrittig ein Zeitraum von drei Jahren. Der VPI in Verbindung mit dem Xgen bildet die jährliche netzwirtschaftliche Inputpreiserhöhung und das jährliche netzwirtschaftliche Produktivitätswachstum ab. Die Basisjahrkosten sind mithin um drei Jahresscheiben zu inflationieren, um dem Zweck der VPI-Xgen-Anpassung der Erlösobergrenze Rechnung zu tragen.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Kostenausgangsniveaus mit dem über drei Jahre kumulierten VPI-Xgen-Effekt gilt dabei unabhängig von der Dauer einer Regulierungsperiode. Solange die in die Erlösobergrenze eingehenden Kosten des Basisjahres die Kosten eines drei Jahre zurückliegenden Jahres widerspiegeln, ist eine dreijährige VPI-Xgen-Inflationierung notwendig, um in sachgerechter und konsistenter Weise auf ein Kostenniveau im Jahr 1 der Regulierungsperiode zu kommen, das gestiegene Inputpreise und Produktivitätsentwicklungen abbildet. Unterbleibt eine über drei Jahre kumulierte Anpassung der dem VPI-Xgen-Mechanismus unterliegenden Betriebskosten, bedeutet dies eine systematische, strukturell bedingte Unterdeckung dieser Kosten.

Auch der zweijährige Zeitverzug zwischen Kostenprüfung und erlösseitiger Wälzung von nicht dem Effizienzvergleich unterliegenden Kosten rechtfertigt keinen Zweijahresverzug bei der Inflationierung der Erlösobergrenze mittels VPI und Xgen. Systematisch müssten auch alle Kosten, die als nicht dem Effizienzvergleich unterliegend eingestuft werden, ohne Zeitverzug (also t-0) in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Für einige dieser Kosten (vorgelagerte Netzkosten, Kosten für den Smart Meter Rollout), für Kapitalkosten und volatile Kosten ist die t-0 Anpassung auch umgesetzt. Von einem regulierungssystematischen t-2 Verzug kann also keine Rede sein.

Die Bundesnetzagentur argumentiert darüber hinaus, dass eine Beseitigung des t-2 Verzugs zwangsläufig mit einer Vorverlegung des Abbaupfads für Ineffizienzen

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

einhergehen müsse. Auch dabei verkennt die Bundesnetzagentur die grundlegend unterschiedlichen Zwecke der beiden Regulierungsinstrumente. VPI und Xgen sollen sicherstellen, dass Inputpreisänderungen und Produktivitätsfortschritte zeitnah in den Erlösen widerspiegelt werden. Diese Zielsetzung ist eindeutig, folgt der Wettbewerbsanalogie und steht in keinerlei sachlich begründbarem Zusammenhang mit der Länge des Abbaupfads für Ineffizienzen.

Der Abbaupfad für Ineffizienzen hingegen erfüllt eine gänzlich andere Funktion: Er stellt einen Sicherungsmechanismus für Daten- und Modellunsicherheiten im Effizienzvergleich dar. Für die Länge des Abbaupfads ist daher entscheidend, wie mit welcher Sicherheit aus dem Effizienzvergleich keine zu niedrig geschätzten Effizienzwerte resultieren. Entscheidend dabei ist nicht Sicht auf die Durchschnittseffizienz über alle Netzbetreiber, sondern die Sicherheit, mit der die individuelle Effizienz der Netzbetreiber adäquat eingeschätzt wird. Diese Fragestellung ist jedoch vollkommen unabhängig von der Tatsache, dass es zwischen dem Basisjahr und dem ersten Jahr der Regulierungsperiode Produktivitätsfortschritte und Inputpreissteigerungen bei allen regulierten Netzbetreibern gibt.

#### *Zeitversetzter Anstieg der realen Kosten*

Auch das in Randziffer 686 zum zeitverzögerten Anstieg der realen Kosten vorgebrachte Argument hält Netze BW für nicht überzeugend. Dass Tarifvertragsparteien erst nachträglich auf die vergangene Inflation reagieren würden, stellt zunächst einmal nur eine nicht belegte Behauptung der Bundesnetzagentur dar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Gewerkschaften Inflationserwartungen in ihre Gehaltsforderungen einpreisen und es deswegen – wenn überhaupt – nur eine schwache zeitverzögerte Reaktion zwischen Lohnsteigerungen und dem VPI gibt. Darüber hinaus ist bei funktionierendem Marktmechanismus in einer Volkswirtschaft davon auszugehen, dass ganz generell zunächst die Inputpreise für Vorleistungsgüter steigen, bevor zeitverzögert die Preise der in den VPI eingehenden Endprodukte angehoben werden. Insofern besteht in diesem Zusammenhang bereits ein Zeitverzug, da der VPI den Anstieg der Inputpreise für Vorleistungsgüter und damit der realen Kosten der Netzbetreiber erst zeitverzögert widerspiegelt.

Der Einwand der Bundesnetzagentur geht jedoch aus noch grundsätzlicheren Gründen fehl. Selbst wenn es – entgegen den tatsächlichen Verhältnissen – so wäre, dass die Inputpreissteigerungen der Netzbetreiber der Inflation nacheilten, so würde dies symmetrische Abweichungen induzieren: Bei steigender Inflation wären die

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Inputpreissteigerungen eines Jahres in der Tat geringer als die allgemeine Inflation desselben Jahres (da wir gedanklich ja vom Fall ausgehen, dass die Inputpreissteigerungen der allgemeinen Inflation nachlaufen). Bei fallender Inflation wäre die Inputpreissteigerung eines Jahres jedoch entsprechend höher als die allgemeine Inflation desselben Jahres. Der fiktive Umstand eines Nachlaufens kann also keine systematische Abweichung zwischen Inflation und netzwirtschaftlichen Inputpreissteigerungen begründen. Dies zeigt einmal mehr, dass die zentrale Anforderung darin besteht, dass die Anzahl der durchgeführten Inflationierungen zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode der Anzahl der Jahre zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode – also drei Jahren – entspricht.

*Wirtschaftliche Lücke aufgrund Basisjahreffekte nicht feststellbar*

Die Bundesnetzagentur verkennt mit dem in Randziffer 783 (Erwägungsgründe RAMEN-Festlegung Strom, keine exakte Entsprechung in der RAMEN-Festlegung Gas) vorgebrachten Argument erneut Sinn und Zweck des regulatorischen Instruments der VPI-Xgen- Anpassung der Erlösobergrenze. Der regulatorische Zweck der Anpassung der Erlösobergrenze mittels VPI und Xgen besteht darin, exogene Kostenänderungen, die innerhalb der Regulierungsperiode auftreten, also auch zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode, auf Basis von Parametern, die nicht vom Netzbetreiber beeinflusst werden können, abzubilden. Unzweifelhaft kommt es in den drei Jahren zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode zu Änderungen bei den Inputpreisen der Netzbetreiber und es werden entsprechend auch Produktivitätsfortschritte umgesetzt. Diese Änderungen werden nur durch die über drei Jahre kumulierte Anpassung der Erlösobergrenze korrekt erfasst.

Insbesondere ist es nicht Sinn und Zweck der produktivitätsbereinigten Inflationsanpassung der Erlösobergrenze eine Korrektur etwaig vorliegender Basisjahreffekte vorzunehmen. Hierfür stehen andere regulatorische Instrumente, insbesondere die Prüfung auf Besonderheiten des Basisjahres (vgl. Tenorziffer 5.4), zur Verfügung und werden von der Behörde im Rahmen der Kostenprüfung auch angewendet.

Im Übrigen würde die Argumentation der Bundesnetzagentur bedeuten, dass es ganz grundsätzlich eines ausreichenden Basisjahreffektes bedarf, um die fehlende Inflationierung der Erlösobergrenze zu kompensieren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Inkonsistenz zu der Begründung der Bundesnetzagentur für die Verkürzung der Regulierungsperiode zu verweisen. Die Einführung der dreijährigen Regulierungsperiode bzw. die Verkürzung des Abbaupfades werden beispielsweise in Randnummer 584 und 585

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

des Konsultationsentwurfes ausdrücklich mit der Verringerung von Anreizen für den Basisjahreffekt begründet.

#### *Fehlanreize im Basisjahr*

Die Bundesnetzagentur argumentiert in Rd. 687, dass eine vorgezogene Inflationierung auf Plan-Basis bestehende Fehlanreize in Hinblick auf das Basisjahr verstärken würden. Dieses Argument ist unzutreffend.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt auf Basis exogener Parameter (VPI und Xgen) und ist unabhängig von der netzbetreiberindividuellen Kostenentwicklung im Anwendungszeitraum. Da die Erlösanpassung über VPI und Xgen vom Netzbetreiber nicht beeinflusst werden kann, wird auch die Intensität der Anreize, die über das Budgetprinzip vermittelt werden, durch die Beseitigung des t-2 Verzugs nicht geschmälert oder vermindert. Sofern ein Netzbetreiber aus der Hebung von Kosteneffizienzpotentialen zusätzliche Renditen erwirtschaften kann, sind die Anreize hierfür unbeeinflusst davon, ob die Inflationierung der Erlöse t-2 oder t-0 erfolgt. Und sofern ein Netzbetreiber trotz der Prüfung auf Besonderheiten des Basisjahres durch die Bundesnetzagentur Möglichkeiten hat, Kosten möglichst im Basisjahr anfallen zu lassen, werden diese Möglichkeiten und die Anreize hierfür durch die t-0 Inflationierung der Erlösobergrenze nicht verändert.

#### **Inkorrekte bzw. fehlende Darstellung des regulatorischen Zwecks von VPI und Xgen**

Netze BW hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand Tenorierung und Erwägungen vorgeschlagen, eine klare regulatorische Zweck- und Zielbestimmung des Xgen in die Tenorierung der Rahmenfestlegung aufzunehmen (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 35). Dem Vorschlag eine Zweck- und Zielbestimmung in die Tenorierung des Beschlussentwurfs aufzunehmen ist die Behörde nicht nachgekommen.

In Randziffer 668 des vorliegenden Beschlussentwurfs führt die Bundesnetzagentur aus, dass es das Ziel der Anpassung von Kostenanteilen des Basisjahres mit VPI-Xgen sei, eine Fortschreibung der Erlösobergrenze zu bewirken, welche die Kostenentwicklung eines Netzbetreibers abbildet, der auch die sektorale Produktivitätsentwicklung vollständig umsetzt. Die jährliche Anpassung zielt darauf ab, eine Preisentwicklung bei den Netzentgelten sicherzustellen, wie sie sich auch in einem wettbewerblich organisierten Sektor ergäbe. Diese Formulierung verschleiert aber den tatsächlichen regulatorischen Zweck der VPI-Xgen-Inflationierung in einem Anreizregulierungssystem, indem einerseits nur auf die Umsetzung von

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Produktivitätssteigerungen und andererseits nur auf eine nicht klar definierte Wettbewerbsanalogie verwiesen wird. Nach Auffassung von Netze BW bedarf es weiterhin einer klaren und eindeutig formulierten Ziel- und Zweckbestimmung der VPI-Xgen-Anpassung der Erlösbergrenze.

Das regulatorische Ziel der Fortschreibung von Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode besteht darin, in einer Anreizregulierung mit Budgetprinzip eine Anpassung an exogene Kostenänderungen zu ermöglichen, ohne die Anreize für eine kosteneffiziente Betriebsführung zu beeinträchtigen. Die Fortschreibung der Kosten soll sicherstellen, dass exogene Kostenänderungen während der Regulierungsperiode die Erreichbarkeit der gewährten Erlösbergrenze nicht gefährden. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass keine über die exogenen Kostenänderungen hinausgehenden Erlösanpassungen erfolgen. Dadurch erhält der Netzbetreiber im Idealfall ein Kostenbudget, das mit den exogenen Kostensteigerungen wächst. Eine Einschränkung auf inputpreis- und produktivitätsinduzierte Betriebskostenänderungen kann unter der Fiktion der gleichbleibenden Versorgungsaufgabe (keine Betriebskostenaufwüchse aufgrund von Outputmengenänderungen) vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass Outputmengenänderungen mit einem separaten regulatorischen Instrument abgebildet werden.

Dieses Ziel sollte entsprechend in der Rahmenfestlegung aufgenommen werden, denn es betrifft – anders als die Bundesnetzagentur schreibt (Rd. 706) – nicht Abwägungsentscheidungen, die in der Methodenfestlegung zu treffen wären, sondern das grundlegende Ziel des Instruments selbst. Es erscheint offenkundig, dass die Ziel- und Zweckbestimmung eines regulatorischen Instruments (sofern nicht evident) in der Rahmenfestlegung vorgenommen wird, während in einer Methodenfestlegung die Methodenausgestaltung zur Erreichung des Ziels festgelegt wird. Schließlich ist eine Methode eine planmäßige Vorgehensweise zur Erreichung eines vorgegebenen Ziels.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „Methodik ist in der Wissenschaftstheorie die Gesamtheit aller systematischen Vorgehensweisen bei der Gewinnung von Erkenntnissen im Rahmen eines vorgegebenen Ziels.“

<https://de.wikipedia.org/wiki/Methodik>

„Allgemein ein nach Gegenstand und Ziel planmäßiges (methodisches) Verfahren, die Kunstfertigkeit einer Technik zur Lösung praktischer und theoretischer Aufgaben (Arbeitsmethode, technische Methode u. a.), speziell das Charakteristikum für wissenschaftliches Vorgehen.“

<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/methode-allgemein>

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Selbstverständlich können bei der methodischen Umsetzung weitere Erwägungen relevant sein. So führt die Bundesnetzagentur an, eine ineffiziente Substitution zwischen Kapital- und Betriebskosten sei zu vermeiden. Solche Nebenziele können ebenso festgehalten werden. Das Hauptziel der Anpassung ergibt sich jedoch notwendigerweise aus dem allgemeinen Ziel der Kostenorientierung, da das Instrument überhaupt nur existiert, um eine Anpassung der Erlösbergrenze an exogene Betriebskostenänderungen während der Regulierungsperiode zu vollziehen.

Sofern die Anpassung an exogene Betriebskostenänderungen über den VPI-Xgen Mechanismus vollzogen wird, folgt daraus, dass der Xgen eine Prognose der Differenz aus der allgemeinen Inflation (VPI-Änderung) während der Regulierungsperiode und der exogenen Betriebskostenänderung der Netzbranche während der Regulierungsperiode ist.

Eine ganz grundsätzliche Frage stellt sich in Bezug auf die von der Behörde gesetzte Vorgehensweise, zunächst den VPI zur Anpassung der Erlösbergrenze zu verwenden und diesen dann in einem zweiten Schritt um die Differenz zwischen historischer VPI-Änderung und historischer netzwirtschaftlicher Preis- und Produktivitätsentwicklung zu korrigieren. Denn die Anpassung der Erlösbergrenze könnte auch direkt aus den relevanten netzwirtschaftlichen Bestandteilen ermittelt und ohne Einbezug des VPI angewandt werden. Den Nutzen einer „Zwischenschaltung“ des VPI – oder irgendeines anderen Preisindexes – erläutert die Bundesnetzagentur an keiner Stelle.

Ohne die Darstellung des Nutzens des „Zwischenschaltens“ eines Preisindexes ist jedoch weder ersichtlich weshalb dies getan wird, noch ist ersichtlich, dass der VPI die richtige Wahl des Preisindexes darstellt. Es gibt a priori keinen Grund den VPI oder eine gesamtwirtschaftliche Größe generell zu wählen: Dies erkennt man daran, dass – wie die Bundesnetzagentur ausführt – in Österreich ein Netzbetreiberindex herangezogen wird. Dass der österreichische Ansatz nicht als Leitbild dienen könne, da in der Folge der Xgen dort anders berechnet würde als in Deutschland, ist dabei selbstverständlich keine Begründung für den VPI, sondern ein Zirkelschluss (Rd. 704).

Eine inhaltliche Begründung für das „Zwischenschalten“ des VPI erfolgt seitens der Bundesnetzagentur nicht. Es wird letztlich nur der Vorteil der Kontinuität und der zeitnahen Verfügbarkeit genannt. Da die Verwendung des VPI im Entwurf zur Methodenfestlegung Xgen in den Randziffern 294 und 312 (fälschlicherweise) als Grund angeführt wird, den OPEX-Xgen (Modell der Netze BW) nicht anzuwenden, ist eine inhaltliche Begründung des VPI jedoch zwingend.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Netze BW möchte darüber hinaus nochmals darauf hinweisen, dass die Gleichsetzung von allgemeiner Inflation (also VPI-Änderung) und der Differenz aus gesamtwirtschaftlicher Inputpreis- und Produktivitätsänderung auch unter der Annahme des perfekten Wettbewerbs nur in der ökonomisch langen Frist Gültigkeit besitzt. In den für die Regulierung relevanten kurzen Zeiträumen wird der VPI jedoch wesentlich von makroökonomischen Faktoren wie der Zinspolitik beeinflusst. So werden in der wirtschaftspolitischen Realität Zinserhöhungen gezielt eingesetzt, um VPI-Anstiege zu dämpfen. Zinsanstiege gehen also kurz- bis mittelfristig mit sinkenden Inflationsraten und einem sinkenden Wert des VPI einher. In der Analogie des perfekten Wettbewerbs bedeuten Zinsanstiege dagegen steigende Inputpreise des Kapitals und würden somit einen VPI-Anstieg nach sich ziehen.

Die dem Xgen unter Verwendung der Residualmethode zugrundeliegende Annahme eines konstanten Abstandes zwischen der Entwicklung des VPI und der Entwicklung der netzwirtschaftlichen Bestandteile des Xgen wird in der kurzen bis mittleren Frist von makroökonomischen Effekten überlagert. Wenn der Xgen unter Einbezug der nominellen Kapitalkosten berechnet wird, wird diese Annahme systematisch falsch: Wenn bspw. die Europäische Zentralbank die Leitzinsen zur Inflationsbekämpfung erhöht, steigen in der wirtschaftlichen Realität die Kapitalkosten der Netzbetreiber und der VPI sinkt. Der tatsächliche Abstand zwischen dem VPI und der netzwirtschaftlichen Produktivitäts- und Inputpreisentwicklung wird im Anwendungszeitraum des Xgen (der Regulierungsperiode) dadurch geringer.

Die Prognose des Xgen sollte sich entsprechend auf die Differenz der VPI-Änderung und der Änderung der netzwirtschaftlichen Bestandteile in der Regulierungsperiode und nicht auf die Differenz der gesamt- und netzwirtschaftlichen Bestandteile beziehen. Dies ist bei der regulatorischen Zieldefinition des Xgen zu berücksichtigen.

Abschließend sei angemerkt, dass die von der Bundesnetzagentur angeführte „abschließend gerichtliche“ Bestätigung der Residualmethode (Rd. 706) sich auf einen anderen Sachverhalt bezogen hat und in der Zeit vor der Novellierung des § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgte.

### **Prognoseeigenschaft des Xgen**

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen eine Aufnahme von Kriterien und Maßstäben für die Erstellung einer sachgerechten Prognose des Xgen in die RAMEN-Tenorierung angeregt (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 37 f.). Zu diesen nach Auffassung

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

der Netze BW in die Festlegung RAMEN aufzunehmenden Kriterien für eine sachgerechte Prognose des Xgen zählen die Verwendung einer möglichst verzerrungsfreien und streuungsarmen Prognosemethode, die Sicherstellung der Repräsentativität der verwendeten Eingangsgrößen und des Betrachtungszeitraums sowie die Verwendung des Prognosefehlers zur Beurteilung von Verzerrungen der verwendeten Prognosemethode.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur (Rd. 696) ist es nicht erforderlich, bereits in der RAMEN-Festlegung sachgerechte Maßstäbe für die Bestimmung des Xgen im Hinblick auf die Prognosequalität zu benennen. Es sei bereits Prüfungsmaßstab, dass die verwendeten Methoden wissenschaftlichen Standards entsprechen. Eine explizite Aufnahme entsprechender Kriterien in die RAMEN-Festlegung erscheine vor diesem Hintergrund nicht geboten. Vielmehr sei die Ausgestaltung der Methodik der Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 7 EnWG (Methodenfestlegung Genereller Sektoraler Produktivitätsfaktor) vorbehalten.

Allerdings enthält auch der Konsultationsentwurf für die Methodenfestlegung des Xgen keine Kriterien oder Maßstäbe für eine Prognoseerstellung und die Beurteilung der Prognosegüte. Vor dem Hintergrund, dass – entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur in Rd. 697 – die Verwendung von Prognosefehlern zur Beurteilung der Prognosegüte ein zentraler Bestandteil jeglicher Prognoseerstellung ist, erscheint die Aufnahme entsprechender wissenschaftlicher Maßstäbe für die Beurteilung der Prognosequalität unentbehrlich. Dies kann entweder in der RAMEN-Festlegung oder in der Methodenfestlegung zum Verbraucherpreisindex oder Xgen erfolgen.

### **Inkonsistenzen mit beabsichtigter Gutachtenausschreibung**

Netze BW hat in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen auf die Inkonsistenzen zwischen der Gutachtenausschreibung der Bundesnetzagentur und dem Sachstandsentwurf der Rahmenfestlegung und insbesondere die Vorwegnahme erst gutachterlich zu prüfender Fragestellungen in der Rahmenfestlegung hingewiesen. Unter anderem war bereits der Zweijahresverzug bei der Erlösobergrenzenanpassung im ersten Jahr der Regulierungsperiode gemäß Tenorziffer 6.1 im Sachstand zu Tenor und Erwägungen zur Festlegung Rahmen verankert, obwohl laut Leistungsbeschreibung zum Gutachten der BNetzA „die Rolle des t-2 Verzugs bei der Anwendung des Xgen in der Erlösobergrenze“ erst diskutiert und bewertet werden sollte. Dies Frage des t-2 Verzuges wird im jetzt veröffentlichten WIK-Gutachten vom 24. Juni 2025 jedoch entgegen dem Gutachtenauftrag nicht thematisiert.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Die Frage, inwiefern der zweijährige Zeitverzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze zwischen Basisjahr und erstem Jahr der Regulierungsperiode gerechtfertigt ist, bleibt also seitens der Bundesnetzagentur gutachterlich unbeantwortet.

## **Vorschläge der Netze BW zur Ergänzung und Anpassung von Tenorziffer 6**

### **Vorschlag 1: Zweijahresverzug**

Zur Beseitigung des Zweijahreszeitverzugs bei der Anpassung der Erlösobergrenze ist in Tenorziffer 6.1 Satz 2 die Bezugnahme auf das vorvorletzte Jahr der Regulierungsperiode zu streichen. Darüber hinaus ist auch die Erlösobergrenzenformel in Tenorziffer 4.3 bzw. 4.4 entsprechend abzuändern, indem der obere Index im Produktzeichen der Regulierungsformel auf  $t+2$  gesetzt wird (vgl. Anmerkungen zu Tenorziffer 4.3). Für die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze noch unbekanntes VPI-Werte können Planwerte aufgrund aktueller Prognosen verwendet werden. Die Planwerte können im Nachgang über das Regulierungskonto mit den Ist-Werten abgeglichen werden. Alternativ können auch die drei zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des VPI verwendet und auf einen Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto verzichtet werden.

### **Vorschlag 2: Zweck des Xgen**

Die Darstellung des Xgen als Abweichung von gesamtwirtschaftlichen und netzwirtschaftlichen Inputpreis- und Produktivitätsdifferentialen ist ökonomisch unzutreffend und verschleiert den sachlichen und ökonomischen Inhalt der Anpassung. Diese Darstellung sollte durch eine klare regulatorische Zweck- und Zielbestimmung des Xgen in der Tenorierung der RAMEN-Festlegung ersetzt werden.

#### *Konkrete Ausgestaltung des Vorschlages:*

Das Ziel und der Zweck des Xgen ist es exogene Betriebskostenänderungen innerhalb der Regulierungsperiode abzubilden. Als Korrekturfaktor für den VPI ist der Xgen eine Prognose der Differenz aus der allgemeinen Inflation (VPI-Änderung) während der Regulierungsperiode und der exogenen Betriebskostenänderung der Netzbranche während der Regulierungsperiode.

*Anmerkung:* Der Xgen soll also die Abweichung des exogenen Betriebskostentrends von der allgemeinen Inflation während der Regulierungsperiode prognostizieren. Es ist möglich, den Betriebskostentrend in verschiedene Komponenten zu zerlegen (Inputpreise, OPEX-Produktivität, outputinduzierte Betriebskostenänderungen). Sofern der Xgen nicht alle Komponenten umfassen soll, ist explizit festzuhalten, welche dieser Komponenten er

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

umfassen soll. Da eine Aufteilung in verschiedene Betriebskostenkomponenten zunächst eine konzeptionelle, methodische und praktische Verkomplizierung des Instruments Xgen darstellt, sind die regulatorischen Vorteile, sowie die Abwägung der Vor- und Nachteile, einer solchen Aufteilung explizit vorzunehmen und klar zu begründen.

### **Vorschlag 3: Prognosecharakter des Xgen**

Da der Xgen in seiner generellen Grundkonzeption immer eine Prognose zukünftiger Entwicklungen auf Basis historischer Entwicklungen darstellt, sollten entsprechend Kriterien und Maßstäbe für die Erstellung einer sachgerechten Prognose des Xgen in die RAMEN-Tenorierung aufgenommen werden. Netze BW schlägt folgende Beurteilungsmaßstäbe für die Ermittlung des Xgen vor:

Bei der Ermittlung des Xgen sollte

- eine möglichst verzerrungsfreie und streuungsarme Prognosemethode verwendet werden,
- die Repräsentativität der für die Prognoseerstellung verwendeten Eingangsdaten und des zugrundeliegenden Berechnungszeitraumes berücksichtigt werden und
- der Prognosefehler als Kriterium für die Beurteilung von systemischen Abweichungen (Verzerrungen) und unsystematischen Abweichungen (Streuung) der Prognosemethode herangezogen werden.

## **7 Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen**

**Tenzorziffern 7.1 bis 7.4 Kostenanteile die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, hier: Kriterien**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen überwiegend an den Formulierungen der Tenzorziffern 7.1 bis 7.4 fest, in denen sie die Einordnung der Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, nennt und jedes der Kriterien definiert. Als abstrakte, inhaltliche Kriterien zur Bestimmung der nicht dem Effizienzvergleich unterliegenden Kostenanteile ( $KA_{nEU}$ ) sollen Exogenität, Gleichartigkeit und Volatilität dienen. Werthaltigkeit soll als Abwägungskriterium in Bezug auf Aufwand und Nutzen einer über den Katalog von Tenzorziffer 7.5 hinausgehenden

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Eingruppierung von Kosten nach Tenorziffer 7.6 dienen. Die Anwendung der Kriterien unterliegt laut der Erwägungen explizit einem Regulierungsermessen (Rd. 729, 731, 732).

*Exogenität (Rd. 724 ff.):*

Dieses Kriterium stellt darauf ab, ob der Netzbetreiber selbst keinen eigenen Beitrag zur Entstehung der Kosten oder zur Höhe der entstehenden oder entstandenen Kosten leisten kann oder leisten konnte. Hierbei wird zusätzlich die Exogenität dem Grunde nach und der Höhe nach, sowie hinsichtlich der Mengen- wie der Preiskomponente unterschieden. Volatilität wird als ein Indikator für Exogenität genannt.

*Gleichartigkeit (Rd. 730 ff.):*

Wenn eine Kostenposition bei einer Vielzahl von Netzbetreibern anfällt, spricht dies laut dem Kriterium der Gleichartigkeit für die Beeinflussbarkeit der Kosten. Es wird klargestellt, dass hiermit die Frage gemeint ist, ob es möglich ist geeignete Kostentreiber für diese Kostenposition zu ermitteln. Das Kriterium stellt also auf die Möglichkeit ab, eine Kostenposition auf geeignete Weise vergleichbar zu machen. Darüber hinaus soll hier mitberücksichtigt werden, ob die Kostenposition als Substitut zu anderen Kostenpositionen, die dem Effizienzvergleich unterliegen, gesehen werden kann.

*Volatilität (Rd. 732 ff.):*

Bei diesem Kriterium geht es darum, inwiefern die Volatilität der Kosten negative Auswirkungen auf den Effizienzvergleich haben kann. Im Gegensatz zur Exogenität wird hierbei auf unternehmensindividuelle Betrachtungen abgestellt.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgetragen, dass die Kriterien aus ihrer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar seien, wenngleich einige Nachschärfungen jedoch möglich erschienen. Diese beträfen insbesondere die Umbenennung des Kriteriums der Gleichartigkeit in „Vergleichbarkeit“, was nach Auffassung der Netze BW dem intuitiven Verständnis dieses Kriteriums zuträglich wäre, sowie die Ergänzung des „Substitutionalen Zusammenhangs“ als eigenständiges Kriterium (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 39 ff.).

Die Bundesnetzagentur greift die Vorschläge im aktuellen Festlegungsentwurf nicht auf. In der Erläuterung des Kriteriums „Gleichartigkeit“ wählt die Bundesnetzagentur jedoch immerhin eine klarstellende Formulierung, wonach das Kriterium der Gleichartigkeit ein

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

negativ gewandtes Kriterium sei, was bedeute, dass gleichartige Kosten *gegen* die Einordnung als  $KA_{nEu}$  sprächen (Rd. 827).

Aus Sicht der Netze BW wären die vorgeschlagenen Nachschärfungen jedoch weiterhin hilfreich für das Verständnis und die Anwendung der Kriterien auf unterschiedliche Kostenpositionen und deren Einordnung in die jeweilige regulatorische Kostenkategorie. Es ist weiterhin anzumerken, dass ein substitutionaler Zusammenhang einer Kostenposition mit einer anderen dem Effizienzvergleich unterstehenden Position sowohl für die Endogenität als auch für die Gleichartigkeit dieser Kostenposition spricht. Aufgrund der starken Position dieser Eigenschaft wäre darüber nachzudenken, eben diesen „Substitutionalen Zusammenhang“ als eigenständiges Kriterium aufzunehmen. Darüber hinaus wäre eine Umbenennung des Kriteriums der Gleichartigkeit in bspw. „Vergleichbarkeit“ dem intuitiven Verständnis dieses Kriteriums zuträglich.

Die Netze BW ist darüber hinaus weiterhin der Auffassung, dass die Kategorisierung von Kosten durch die Bundesnetzagentur nicht alle relevanten Fälle abdeckt.

So sind aktuell im RAMEN-Festlegungsentwurf die folgenden Kategorien vorgesehen:

- (1) beeinflussbar (unterliegen dem Effizienzvergleich und dem Budgetprinzip),
- (2)  $KA_{nEu}$  / nicht beeinflussbar (unterliegen weder dem Effizienzvergleich, noch dem Budgetprinzip, noch sonstigen Effizianzanreizen),
- (3) volatil (unterliegen dem Effizienzvergleich, aber in Teilen oder als Ganzes nicht dem Budgetprinzip).

Die Unterscheidung in diese Kategorien ist grundsätzlich sinnvoll. Darüber hinaus scheint es auch möglich zu sein, dass es Kostenkategorien gibt, die sowohl in gewissem Ausmaß beeinflussbar sind (insb. hinsichtlich ihrer Preiskomponente), gleichzeitig jedoch ungeeignet für eine Aufnahme in den Effizienzvergleich sind. Die jetzigen Kategorien verknüpfen die Möglichkeit jedweder Anwendung von Effizianzanreizen (Aufnahme ins Budgetprinzip) mit der Aufnahme in den Effizienzvergleich. Es erscheint sinnvoll, diese strikte Verbindung aufzutrennen und die Möglichkeit jedweder Anreizsetzung nicht strikt mit dem Einbezug in den Effizienzvergleich zu verknüpfen.

### **Tenorziffer 7.5 Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, hier: Festlegung $KA_{nEu}$**

Die Bundesnetzagentur behält die bereits im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgenommene Einordnung bestimmter Kostenpositionen als  $KA_{nEu}$  bzw. als beeinflussbar

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

auch im vorliegenden RAMEN-Festlegungsentwurf grundsätzlich bei, ergänzt um die Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation als Regelbeispiel unter Tenorziffer 7.6.

Netze BW hatte dies bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vor allem vor dem Hintergrund der anderweitigen vorgesehenen Regulierungsinstrumente und der starken Veränderung der Versorgungsaufgabe bei den Stromnetzen als problematisch angesehen (siehe Netze BW Stellungnahme vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 41). Die starke Veränderung der Versorgungsaufgabe bewirke die Notwendigkeit eines substanziellen Personalaufbaus während der Regulierungsperiode, sodass auch bei einer verkürzten Regulierungsperiode zwischen dem Basisjahr und dem Ende der entsprechenden Regulierungsperiode fünf Jahre vergingen. Um diesen Personalkostenaufbau abzudecken, sehe die Bundesnetzagentur jedoch mit Ausnahme der fünften Regulierungsperiode kein Regulierungsinstrument vor. Bislang habe die Einstufung der Lohnzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zumindest ermöglicht, einen Teil dieser Lücke bei den Personalkosten während der Regulierungsperiode zu decken.

Die Bundesnetzagentur lehnt die Beibehaltung der Einstufung der Lohnzusatzkosten unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien ab und auch ohne in diesem Zusammenhang auf das Problem des Zeitverzugs bei einem innerperiodischen Personalzuwachs infolge einer Veränderung der Versorgungsaufgabe einzugehen. Die BNetzA erwähnt lediglich, dass Lohnzusatzkosten weiterhin grundsätzlich über das Budgetprinzip anerkennungsfähig seien (Rd. 747, 751) und beschreibt die Abgrenzung gegenüber den Versorgungsleistungen.

Netze BW hält an ihrer Einschätzung fest, dass die bisherige Einstufung der Lohnzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten beibehalten werden sollte und hält dies im Hinblick auf einen Gleichlauf in den beiden Sektoren Strom und Gas auch für geboten.

#### **Tenorziffer 7.6: Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation**

Die Bundesnetzagentur hat im aktuellen Festlegungsentwurf die Einstufung der Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation dahingehend geändert, dass diese Kosten nun nicht mehr den volatilen Kosten zugeordnet werden, sondern als Regelbeispiel für Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen ( $KA_{nEu}$ ), berücksichtigt werden können. Darüber hinaus hat

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

die Bundesnetzagentur die Regelung um Kosten für unvermeidbaren Rückbau ergänzt. Infolge der Einstufung als Regelbeispiel ist zunächst ein gesondertes Festlegungsverfahren nach § 21 a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 unter Beachtung der Grundsätze der RAMEN-Festlegung erforderlich. Die Bundesnetzagentur hält also daran fest, die Regelung lediglich als Regelbeispiel anzulegen und die weitere Ausgestaltung einem gesonderten Festlegungsverfahren zuzuführen. Eine Begrenzung des Regelbeispiels auf Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen erscheine der Regulierungsbehörde ferner sachgerecht, da nach derzeitiger Einschätzung zur Abbildung von Stilllegungen vor dem Hintergrund der Wärme- und Stilllegungsplanungen die Rückstellungsbildung der Regelfall sein werde und laufende Stilllegungskosten voraussichtlich eher eine untergeordnete Bedeutung haben werden (Rd. 804). Im Hinblick auf die der Entscheidung zugrundeliegenden Kriterien, kommt die Bundesnetzagentur in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Kosten zwar exogen geprägt seien, entscheidend jedoch sei, dass es an der Gleichartigkeit fehle (d.h. kein Substitut vorhanden und im Effizienzvergleich nicht sachgerecht abbildbar sei) und zudem die Volatilität insbesondere der Zuführungen eher hoch sein dürfte.

Netze BW hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand dafür ausgesprochen, die Kosten für Rückstellungen für Stilllegungen von Gasversorgungsnetzen als  $KA_{nEu}$  einzuordnen, da insbesondere keine Einbeziehung der Rückstellungen für Stilllegungen in den Effizienzvergleich erfolgen könne. Die Stilllegungskosten seien sowohl dem Grunde nach exogen als auch für eine Aufnahme in den bestehenden Effizienzvergleich völlig ungeeignet und damit sachgerecht nur den Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, zuzuordnen. Insofern hält Netze BW die Änderung der Einstufung für eine sinnvolle und sachgerechte Regelung (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 43 ff.).

Der Wunsch nach einer effizienten Durchführung der Stilllegung der Gasnetze ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da ein Einbezug in den Effizienzvergleich ausscheidet, müssten ggfs. alternative Instrumente in Betracht gezogen werden. Diesbezügliche Anreize, Prüfungen o.Ä. könnten parallel zur nun vorgenommenen Einstufung der Rückstellungen als  $KA_{nEu}$  gesetzt und im Rahmen des separaten Festlegungsverfahrens ermittelt und konzeptionell erarbeitet werden.

Da der Umfang an Stilllegungen und Rückbau aufgrund der beschriebenen Exogenität möglicherweise nicht exakt antizipiert und in Rückstellungen abgebildet werden kann, weil etwa eine größere Anzahl an Anschlussnehmern ihre Entscheidung über die Kündigung ihres Gasanschlusses nicht von der kommunalen Wärme- und Stilllegungsplanung abhängig macht, böte es sich an, in der vorliegenden Rahmenfestlegung allgemein die

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Kosten für Stilllegungen und Rückbau als  $KA_{nEu}$ -Regelbeispiel zu erfassen und nicht bereits an dieser Stelle lediglich auf Rückstellungskosten abzustellen. Eine eventuelle Ein- oder Abgrenzung der Kosten könnte mit der weiteren Ausgestaltung im Rahmen des separaten Festlegungsverfahrens zunächst vertieft erörtert und dann dementsprechend festgelegt werden.

#### **Vorschlag zu Tenor Ziffer 7.6:**

Aus Sicht der Netze BW könnte Tenorziffer 7.6 wie folgt formuliert werden: Weitere Kostenanteile, insbesondere Kosten [Streichung: für Rückstellungen] für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation, können durch eine Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG unter Beachtung der Grundsätze in den Ziffer 7.2 bis 7.4 als  $KA_{nEu}$  festgelegt werden, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode. Hierbei können solche Kostenanteile außer Betracht bleiben, die eine geringe Werthaltigkeit aufweisen.

## **8 Volatile Kostenanteile**

### **Tenorziffer 8.2: Treibenergie und Vorwärmkosten als volatile Kosten**

Die Netze BW bewertet die Festlegung der Vorwärmkosten als volatile Kosten gem. Tenorziffer 8.2 S.1 Nr. 2 bei den Gasnetzen positiv.

## **9 Kapitalkostenabzug**

Keine Anmerkungen.

## **10 Effizienzvergleich**

### **Tenorziffer 10.1 Durchführung bundesweiter Effizienzvergleich**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen an der Formulierung der Tenorziffer 10.1 fest, wonach zur Ermittlung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ein bundesweiter Effizienzvergleich

---

**Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)**

durchgeführt werde. Die nähere Ausgestaltung regle die betreffende Methodenfestlegung. Lediglich klarstellend hat die Bundesnetzagentur ergänzt, dass die Effizienzwerte vor Beginn der Regulierungsperiode ermittelt werden.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, dass grundsätzliche, abstrakte Vorgaben zum Effizienzvergleich aus dem Energiewirtschaftsgesetz bereits in der RAMEN-Festlegung konkretisiert werden sollten. (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 49 ff.).

Die Bundesnetzagentur greift diesen Vorschlag im Festlegungsentwurf nicht auf mit der Begründung, dass Konkretisierungen in der Methodenfestlegung zu treffen seien und auch dort die rechtlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes greifen würden (Rd. 883 bis 887). Es sei zudem nicht zweckmäßig, methodische Grundentscheidungen bereits in der RAMEN-Festlegung zu treffen, da dies selektiv methodische Entscheidungen herauslösen würde, obwohl es letztlich einer Begründung der Gesamtmethodik nach dem Stand der Wissenschaft bedürfe.

Netze BW ist dennoch nach wie vor der Auffassung, dass grundsätzliche, abstrakte Vorgaben zum Effizienzvergleich aus dem Energiewirtschaftsgesetz bereits in der RAMEN-Festlegung verankert und konkretisiert werden sollten. Damit werden noch keine methodischen Entscheidungen vorweggenommen, sondern lediglich wesentliche abstrakte Rahmenvorgaben gesetzt, was gerade dem Sinn und Zweck der vorliegenden Rahmenfestlegung entspricht. Ohne eine Konkretisierung dieser Kriterien wäre es kaum möglich zu beurteilen, wie der Effizienzvergleich die abstrakten Vorgaben aus dem europäischen Recht und dem Energiewirtschaftsgesetz umsetzt bzw. inwieweit er mit diesen übereinstimmt. Hierzu zählen die Konkretisierung der Kriterien Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben, die Konkretisierung des Begriffs der strukturellen Vergleichbarkeit und in Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten die Erläuterung der Rolle von Sicherungsmechanismen bei der Ermittlung der Effizienzwerte sowie die Festschreibung, dass ein Effizienzwert von 100% bei allen verwendeten Methoden erreichbar sein muss. Da diese Begriffe fundamentale Leitplanken für die Ausgestaltung des Effizienzvergleichs in den Methodenfestlegungen darstellen, ist es wichtig und notwendig, diese bereits in der Rahmenfestlegung zu konkretisieren.

Ohnehin steht der Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber vor besonderen Herausforderungen und muss sehr genau begutachtet werden, insbesondere auch im Hinblick darauf, wie und in welchem Umfang die verkürzten Abschreibungsmodalitäten von den Netzbetreibern angewendet werden. Und es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

und wie überhaupt ein Effizienzvergleich unter den Gasverteilnetzbetreibern noch durchgeführt werden kann. Umso wichtiger ist es entsprechende abstrakte Kriterien bereits in der RAMEN-Festlegung zu verankern.

### **Tenziffer 10.3 Effizienzvergleich und Verteilungsfaktor**

Die Bundesnetzagentur hält im aktuellen Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen unverändert an der Tenziffer 10.3 fest, wonach die Vorgabe zum rechnerischen Abbaupfad der ermittelten Ineffizienzen durch die Methodenfestlegung geregelt werde. (Die Tenor Nummerierung 10.2 betrifft im Sachstand zu Tenor und Erwägungen und im RAMEN-Festlegungsentwurf Gas den Effizienzvergleich der Gasfernleitungsnetzbetreiber.)

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgeschlagen, den Verteilfaktor und den daraus resultierenden Abbaupfad der Ineffizienzen als einen Sicherungsmechanismus zur Berücksichtigung von Daten, Modell- und Methodenunsicherheiten zu benennen und festzulegen. Dieser Abbaupfad muss dann gesamthaft mit der Effizienzvergleichsmethodik und anderen Sicherheitsmechanismen in der Methodenfestlegung bei der weiteren Ausgestaltung des Effizienzvergleich erörtert und in seiner Dauer festgelegt werden (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen, S. 51 ff.).

Diesen Aspekt greift die Bundesnetzagentur in ihren Erwägungsgründen des Festlegungsentwurfs nur insofern auf, als sie darauf verweist, dass für die Festlegung des Abbaupfads auch die übrigen Ausgestaltungen der Effizienzvorgaben wesentlich seien (Rd. 904). Ansonsten erfolgt lediglich der allgemeine Hinweis, dass das Verfahren zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich alles Weitere regle.

Aus Sicht der Netze BW sollte die Rolle des Verteilfaktors als Sicherungsmechanismus neben den anderen Sicherheitsmechanismen als übergeordnete Vorgabe bereits in der RAMEN-Festlegung benannt und verankert werden. Dies ist auch in Zusammenhang mit unseren Ausführungen zu Tenziffer 10.1 zu sehen. Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle auch auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 28.02.2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen (S. 51 ff).

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## 11 Kapitalkostenaufschlag

### **Tenziffer 11.5 Satz 1 Kapitalkostenaufschlag und Umfang der Verzinsungsbasis**

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll sich die Verzinsungsbasis aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten zusammensetzen, von denen die Bestände an Baukosten- und Investitionszuschüssen sowie Netzanschlusskostenbeiträgen abgezogen werden. Näheres dazu regle Tenziffer 10 der Methodenfestlegung GasNEF.

Aus Sicht der Netze BW stellt dieses Vorgehen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise der Kapitalverzinsung dar und würde zu einer anteiligen Einstufung von Zuschüssen als Eigen- und Fremdkapital führen, wohingegen diese bislang wie Fremdkapital bewertet werden. Im Ergebnis käme es zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung, die wir als nicht sachgerecht erachten. Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Bruttoansatzes aus, wonach die Bestände an Baukosten- und Investitionszuschüssen sowie Netzanschlusskostenbeiträgen eben nicht von der Verzinsungsbasis in Abzug gebracht werden, sondern eine individuelle Korrektur über kostenmindernde Fremdkapitalzinsen für die Zuschussbestände berücksichtigt werden. Im Detail verweisen wir an dieser Stelle auf unsere weiteren Ausführungen hierzu in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Methodenfestlegung GasNEF unter Tenziffer 10 Satz 3.

### **Tenziffer 11.5 Satz 1 und Satz 3 Verzinsung Anlagen im Bau**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Anlagen im Bau (AiB) in der Verzinsung für das Ausgangsniveau ausweislich Tenziffer 10 S. 4 a) in der GasNEF zu berücksichtigen. Netze BW spricht sich deutlich gegen eine Verzinsung der AiB im Ausgangsniveau aus, da diesen Kosten im Ausgangsniveau noch keine Strukturparameter gegenüberstehen und innerhalb der Regulierungsperiode die dann aktuellen AiBs und deren Verzinsung erlöswirksam werden. Die Einzelheiten hierzu finden sich in der Stellungnahme zum Entwurf der Methodenfestlegung GasNEF unter Tenziffer 10 Satz 4. Aufgrund der geforderten Anpassungen in der GasNEF bedarf es nach unserer Einschätzung einer Prüfung, inwieweit Folgeanpassungen in der Tenziffer 11.5 notwendig sind, so dass eine Verzinsung der AiB im Kapitalkostenaufschlag gewährleistet ist.

---

Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

## 12 Qualitätsregulierung

Keine Anmerkungen.

## 13 Härtefall

Keine Anmerkungen.

## 14 Regulierungskonto

Keine Anmerkungen.

## 15 Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber

Keine Anmerkungen.

## 16 Vereinfachtes Verfahren und Kleinstnetzbetreiberregelung

### **Tenzorziffer 16.2 und 16.3 Vereinfachtes Verfahren und Teilnahmeregelung**

Die Bundesnetzagentur hat in den Tenorziffer 16.2 und 16.3 zur Regelung der Teilnahme auch keine Änderungen an der Tenorierung im Festlegungsentwurf gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgenommen, abgesehen vom Einfügen eines konkreten Datums, bis zu dem die Bundesnetzagentur den von ihr ermittelten wirtschaftlichen Schwellenwert, der die Teilnahmevoraussetzung am vereinfachten Verfahren bildet, an die Landesregulierungsbehörden übermittelt. Auch bei der Ermittlung dieses Schwellenwerts gibt es keine Änderungen.

---

**Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)**

Die Netze BW hatte hierzu lediglich Anmerkungen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgebracht, und zwar zum Zeitpunkt der Datenverfügbarkeit und möglichen Veränderungen der Netzbetreiberlandschaft zwischen dem Zeitpunkt der Ermittlung der Schwellenwerte und dem Beginn der Regulierungsperiode, sowie zu möglichen Änderungen der Datenbasis des Effizienzvergleichs, die eventuell Anpassungen in der Methodik erfordern können. Zusätzlich hatte die Netze BW gefordert, neben dem Schwellenwert auch eine vollständige Liste der Netzbetreiber zu veröffentlichen, die unter das Regelverfahren fallen (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025, S. 62 ff.).

Die Bundesnetzagentur ist in ihren Erwägungsgründen im Festlegungsentwurf nun zumindest teilweise auf die Anmerkungen eingegangen. So führt die Behörde aus, dass die Daten nur entsprechend ihrer Verfügbarkeit verwendet werden können und zur Berechnung des Schwellenwertes einzelne Datensätze fehlen könnten, sofern diese zum Stichtag noch nicht vorlägen (Rd. 1009). Dies habe nach ihrer Einschätzung jedoch nur geringe Auswirkungen. Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Effizienzvergleich stärke die größere Datenbasis durch Einbeziehung weiterer Netzbetreiber die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs und trage dazu bei, die Verschiedenartigkeit der Versorgungsaufgaben gut abzubilden.

An dieser Stelle möchten wir seitens Netze BW ausdrücklich darauf hinweisen, dass es zwingend notwendig ist, die Auswirkungen des Einbezugs neuer Netzbetreiber auf den Effizienzvergleich zu analysieren und gegebenenfalls zu adressieren. So zeigt sich in der derzeitigen Umsetzung der SFA-Methodik die kontraintuitive Eigenschaft, dass ein Hinzufügen von ineffizienten Netzbetreibern die Effizienzwerte aller bislang im Effizienzvergleich vertretenen Netzbetreiber nach unten verzerrt. Methodische Ansätze diese kontraintuitive Wirkung zu verhindern sind vorhanden und sollten unbedingt berücksichtigt werden.

Der Vorschlag der Netze BW, neben dem Schwellenwert auch eine vollständige Liste der Netzbetreiber zu veröffentlichen, die unter das Regelverfahren fallen, wurde nicht aufgegriffen. Auch an dieser Empfehlung halten wir im Festlegungsverfahren weiterhin fest.

### **Tenorziffer 16.4 Vereinfachtes Verfahren und pauschaler Effizienzwert**

Die Bundesnetzagentur hat in Tenorziffer 16.4 im Festlegungsentwurf zur Ermittlung des pauschalen Effizienzwertes für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren auch keine Änderungen gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen vorgenommen.

**Stellungnahme der Netze BW zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)**

Die Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angemerkt, dass aus der Regelung nicht klar werde, wie bei der Berechnung des gewichteten arithmetischen Mittels der Effizienzwerte für die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens den Effizienzwerten der kleinen Netzbetreiber im Regelverfahren besonders Rechnung getragen wird (siehe Stellungnahme Netze BW vom 28.02.2025, S. 64).

Die Bundesnetzagentur hat diese aus Sicht der Netze BW notwendige Klarstellung jedoch in ihren Erwägungsgründen im Festlegungsentwurf aufgenommen und die Vorgehensweise der Berechnung präzisiert (Rd. 1013). Aus Sicht der Netze BW ist die Präzisierung nachvollziehbar. Es wäre jedoch hilfreich, diese Präzisierung auch in Tenorziffer 16.4 aufzunehmen.